Freistaat Thüringen
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

TOP 13

Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen für das EFRE Programm 2021-2027

Dr. Simone Zöphel

Verwaltungsbehörde EFRE

Kofinanziert von der Europäischen Union

1. VORBEMERKUNG

- gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe h VO (EU) 2021/1060 untersucht der BGA Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums
- Dachverordnung definiert grundlegende Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Programmgenehmigung aber auch während der Programmlaufzeit zu erfüllen sind (Artikel 15 VO (EU) 2021/1060)
- Unterscheidung von zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen (Anhang III der Dachverordnung) und thematischen grundlegenden Voraussetzungen (Anhang IV der Dachverordnung)
- jede grundlegende Voraussetzung ist durch mehrere Kriterien präzisiert
- Darstellung dieser inkl. Umsetzung, siehe Abschnitt 4 des EFRE-Programm
- Stand 15.05.2024: Erfüllung der grundlegende Voraussetzungen für das EFRE Programm 2021-2027

2. ZIELÜBERGREIFENDE GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN

Grundlegende Voraussetzung	Spezifisches Ziel	Erfüllt (Sonstiges)
Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Marktes für die Vergabe öffentlicher Aufträge	zielübergreifend	Ja
Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	zielübergreifend	Ja
Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	zielübergreifend	Ja (siehe auch BGA 14.12.2023)
Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates	zielübergreifend	Ja (siehe auch BGA 14.12.2023

3. THEMATISCHE GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN

Grundlegende Voraussetzung	Spezifisches Ziel	Erfüllt
Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	SZ 1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Ja
Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	SZ 2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja
Governance des Energiesektors	SZ 2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja

3. THEMATISCHE GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN

Grundlegende Voraussetzung	Spezifisches Ziel	Erfüllt
Wirksamer Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement	SZ 2.4 Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	Ja

Kofinanziert von der Europäischen Union

Vielen Dank!

Kofinanziert von der
Europäischen Union